Schulpflichtige Kinder:
Es wird bei schulpflichtigen Kindern oft empfohlen, eine Maßnahme in den Ferienzeiten zu beantragen. Beachten Sie hierzu, dass sich beispielsweise die klimatisch günstigsten Zeiten für die Behandlung von Atemwegserkrankungen gerade auch außerhalb dieser Zeiten befinden.

Fachkliniken haben sich darauf spezialisiert, schulpflichtige Kinder mit Fachkräften auch außerhalb der Ferienzeiten mit Unterricht so zu betreuen, dass sich die Schulversäumnisse in einem vertretbaren Rahmen halten und Gesundheit und Bildung nebeneinander ausreichend Berücksichtigung finden.

Natürlich haben auch Ferientermine einen besonderen Reiz. Durch die größere Kinderzahl stehen in diesen Zeiten aber zumeist andere Schwerpunkte im Vordergrund.

Eigenanteile:
Sie haben für die Maßnahme einen Eigenanteil von 10,00 € je Kalendertag zu zahlen. Da An- und Abreisetag von der Kasse als jeweils ein Tag bewertet wird, kommt es bei einer 3-Wochen-Maßnahme zu einer Eigenbeteiligung von 220,00 €. Kinder sind von der Zahlung eines Eigenanteils befreit. Sobald die Versicherten ihre jährliche Belastungsgrenze hinsichtlich der Eigenbeteiligung überschritten haben, erfolgt eine Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile.

Einige Träger bieten bei finanziellen Engpässen den Versicherten Finanzierungsmöglichkeiten für die Begleichung der Eigenanteile an.

Ihr Weg zur Mutter-Kind-Kur:
1. Sprechen Sie Ihren Arzt an und fragen Sie, ob dieser für Sie und Ihr/e Kind/er eine Maßnahme empfehlen will.
2. Stellen Sie bei ihrer Krankenkasse einen verbindlichen Antrag auf eine Mutter-Kind-Kur.
3. Die Krankenkasse prüft den Antrag und wird diesen genehmigen, soweit die Unterlagen aussagekräftig und vollständig sind.
4. Sie erhalten Ihre Bewilligung und ggf. auch eine Empfehlung für eine Einrichtung Ihrer Wahl.
5. Sie stimmen einen Termin ab und treten die Maßnahme an.

Ihr Weg zu uns:
Die Friesenhörn-Nordsee-Kliniken gehören seit 1989 zu den leistungsfähigsten Anbietern bundesweit. Die Kliniken zeichnen sich durch einen hohen, qualitätsgeprüften Standard aus und liegen in bester Lage direkt am Nordseedeich. Durch eine verkehrsgünstige Anbindung sind die Kliniken z.B. nach nur 3 Stunden vom Ruhrgebiet aus zu erreichen.

Bei Rückfragen und Problemen im Antragsverfahren nutzen Sie unsere kostenlose Servicenummer. Umfassende Klinik-Informationen erhalten Sie unter:

Internet: www.friesenhoern.de
E-Mail: info@friesenhoern.de

...freecall: 0800 - 944 0 922

Friesenhörn-Nordsee-Kliniken GmbH
Bahnhofstr. 34 • 26441 Jever

PATIENTEN-INFORMATION

„Mutter-Kind-Kuren“

ÄNDERUNGEN MIT DER GESUNDHEITSREFORM 01.04.2007

...jetzt mehr Möglichkeiten
für Mütter und Kinder

*Mutter-Kind-Kuren**

Liebe Frauen, liebe Mütter,

ab dem 01.04.2007 tritt die neue Gesundheitsreform in Kraft. Danach gehören die stationären Mutter-Kind-Kuren zu den Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierdurch entfällt das aufwändige Antragsprüfungsverfahren durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der bislang über die Feststellung des fehlenden Bedarfs maßgeblich für die Ablehnung der Anträge verantwortlich war.

Sie haben nun die Möglichkeit Ihre Mutter-Kind-Maßnahme über ein positives Attest Ihres (Haus-)Arztes auf kurzem Wege bewilligt zu bekommen. Bitte beachten Sie hierzu die folgenden, wichtigen Hinweise:

Bedürftigkeit:

Eine Mutter-Kind-Maßnahme kommt dann in Betracht, wenn beeinflussbare Risikofaktoren oder Gesundheitsstörungen vorliegen, die voraussichtlich in absehbarer Zeit zu einer Krankheit führen werden, oder wenn die gesundheitliche Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen (bis 12 Jahre) gefährdet ist.

Die Bedürftigkeit wird auch dadurch dokumentiert, wenn bei chronischer Krankheit drohende Beeinträchtigungen der Aktivitäten verhindert, das Wiederauftreten einer Krankheit vermieden oder der Verstärkung des Schweregrades oder dem Fortschreiten der Erkrankung entgegengewirkt werden kann.

Behandlungsbedürftige Kinder:

Sofern Ihr Kind/Ihre Kinder ebenfalls behandlungsbedürftig ist/sind, was bereits bei erhöhter Infektanfälligkeit so sein kann, dann achten Sie bitte darauf, dass für das Kind/die Kinder ebenfalls eine Bewilligung erteilt wird. Ansonsten kann es passieren, dass Ihr Kind nicht in den Genuss von notwendiger Medizin und Therapie kommt.

* Seit dem 01.07.2002 werden Mutter-Kind-Kuren formal unter dem Namen Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter geführt.

Typische Indikationen:

Krankheitsbilder, für die eine Mutter-Kind-Kur geeignet ist, sind z.B.:

- Psychische / Psychosomatische Störungen
  (z.B. Psychophysischer Erschöpfungszustand, Ess- und Schlafstörungen, ADHS, depressive Verstimmungen, Ängste, Trauer)
- Atemwegserkrankungen
  (z.B. Asthma bronchiale)
- Erkrankungen der Haut
  (z.B. Neurodermitis, Psoriasis, Dermatitis)
- Allergische Erkrankungen
  (z.B. Nahrungsmittel- oder Hausstauballergien)
- Stoffwechselerkrankungen
  (z.B. Adipositas, Diabetes mellitus, Zöliakie)
- Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates
  (z.B. Gelenk- und Wirbelsäulenfehlstellungen)
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
  (z.B. Hypertonie, Hypotonie)
- Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes
  (z.B. Morbus Crohn, Reizmagensyndrom)
- Infektanfälligkeit (insbesondere bei Kindern)

Die Behandlungsmöglichkeiten beziehen sich auf Mütter und Kinder gleichermaßen.

(Haus)-Arzt:

Ihr/e (Haus-)Arzt/Ärztin ist in Kenntnis, dass er/sie weiterhin eine Mutter-Kind-Kur in Form einer **Vorsorge**-Maßnahme verordnen kann. Mutter-Kind-**Rehabilitations**-Maßnahmen können grundsätzlich nur noch durch Ärzte/-innen empfohlen werden, die über eine zusätzliche Qualifikation/Fortbildung verfügen.

Antragstellung:

Sofern Ihr/e (Haus-)Arzt/Ärztin eine Empfehlung für eine Maßnahme ausspricht, können Sie die Mutter-Kind-Kur direkt über ihre Krankenkasse beantragen. Die Antragsprüfung ist jetzt nur noch eine Formalie, denn sie beschränkt sich nach Erfüllung der Voraussetzungen grundsätzlich nur noch auf die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Eine Ablehnung der Maßnahme, vor dem Hintergrund der fehlenden Bedürftigkeit oder der Nichtausschöpfung ambulanter Maßnahmen, kann somit nicht mehr bzw. nur noch stichprobenartig erfolgen. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Maßnahme und die Sachbearbeiter bei ihrer Kasse werden Sie entsprechend informieren.

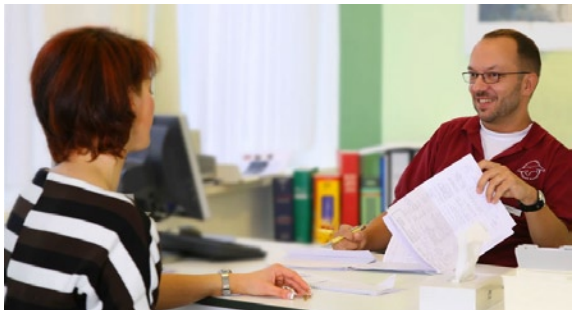

Wahl der Klinik:

Sie haben ein gesetzliches Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl einer geeigneten Klinik. Nicht selten haben sich die Krankenkassen an Vertragseinrichtungen gebunden. Häufig führen aber auch positive Empfehlungen von Freunden oder Bekannten zur Wahl einer bestimmten Einrichtung.

Solange eine Klinik über einen gültigen Versorgungsvertrag verfügt, muss ihre Kasse, unabhängig von den Kosten, eine Bewilligung für das Haus Ihrer Wahl aussprechen. Achten Sie bei der Auswahl daher auch auf die Qualitätsmerkmale der Einrichtung. Je qualifizierter das Haus ist, desto größer sind Ihre Chancen für einen effektiven und erfolgreichen Verlauf Ihrer Maßnahme.